

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Dienstag, 25.05.2021

Seite 93

74. Jahrgang – Nr. 27

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Wertes 100 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Stadt Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg

Landkreis Coburg

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg**

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschreitet im Landkreis Coburg mit dem aktuellen Wert vom 25.05.2021 von 115,3 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 25.05.2021) an fünf aufeinander folgenden Tagen den maßgeblichen Schwellenwert von 165.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem 25.05.2021 auf folgende Bereiche aus:

Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

Für Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-

und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie für die Mittagsbetreuung an Schulen gilt:

In den Jahrgangsstufe 1 - 4 der Grundschulstufe, den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Schulen nach § 18 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Satz 2 der 12. BayIfSMV:

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt:

Die Einrichtungen sind geschlossen.

Ausschließlich für die Betreuung von Vorschulkindern sowie für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Hinweise:

Schülerinnen und Schüler dürfen an Betreuungsangeboten nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.

Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gemäß § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV vorliegen, gilt § 18 Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.

Im Übrigen sind die spezifischen Regelungen für Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV einzuhalten.

Hundeschulen - § 20 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV:

Präsenzunterricht an Hundeschulen ist zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen den Kontrollbehörden vorzulegen.

Stadter
Regierungsdirektorin

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung
des Wertes 100 von Neuinfektionen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen
(7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg**

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschreitet im Landkreis Coburg mit dem aktuellen Wert vom 25.05.2021 von 115,3 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 25.05.2021) an fünf aufeinander folgenden Tagen den maßgeblichen Schwellenwert von 150.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem 27.05.2021 auf folgende Bereiche aus:

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte – § 12 Abs. 1 Satz 2 und 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Ladengeschäften ist nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click & Meet“); hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn Sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

Abweichend davon ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig („Click & Collect“); hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte,

Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen nach § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Stadter
Regierungsdirektorin

Stadt Coburg

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben
Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg**

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschreitet in der Stadt Coburg mit dem aktuellen Wert vom 25.05.2021 von 153,4 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 25.05.2021) an fünf aufeinander folgenden Tagen den maßgeblichen Schwellenwert von 165.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem 27.05.2021 auf folgende Bereiche aus:

Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

Für Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie für die Mittagsbetreuung an Schulen gilt:

- In den Jahrgangsstufe 1 - 4 der Grundschulstufe, den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Schulen nach § 18 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Satz 2 der 12. BayIfSMV:

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt:

- Die Einrichtungen sind geschlossen.
- Ausschließlich für die Betreuung von Vorschulkindern sowie für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Hinweise:

Schülerinnen und Schüler dürfen an Betreuungsangeboten nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.

Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gemäß § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV vorliegen, gilt § 18 Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.

Im Übrigen sind die spezifischen Regelungen für Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV einzuhalten.

Hundeschulen - § 20 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV:

Präsenzunterricht an Hundeschulen ist zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Im Auftrag

Kaiser

Stellvertretender Leiter des Ordnungsamtes

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖